

2) Für die Jahre 1827—1840: Quérard, Louandre, Bourquelot et Maury, la littérature française contemporaine. 6 Bde.

3) Für die Jahre 1840—1865: Lorenz, Catalogue général de la librairie française. 4 Bde.

4) Für die Jahre 1866—1875: Lorenz, Catalogue général de la librairie française. 2 Bde. (Der zweite Band dieses Werkes ist unter der Presse und erscheint im September d. J.)

An diese Generalverzeichnisse werden sich nun die Lorenz'schen Jahreskataloge anschließen, welche später zu fünf- oder zehnjährigen Generalverzeichnissen vereinigt werden sollen.

Wie Hr. Lorenz ankündigt, gedenkt er seine Jahreskataloge jeweils im Januar erscheinen zu lassen; sie sollen — und der vorliegende Jahrgang ist bereits so angeordnet — alle während des vorangegangenen Jahres veröffentlichten französischen Bücher verzeichnen und zwar nicht nur die in Frankreich selbst, sondern auch die in Belgien, der Schweiz u. herausgekommenen, sowohl in alphabetischer, nach den Namen der Verfasser geordneten Folge, als auch in einem, nach den einzelnen Fächern getrennten Sachregister. Bemerkenswerth in Bezug auf letzteres ist die Neuerung, daß die Werke nicht nach Autoren, sondern nach den Schlagwörtern der Titel alphabetisch aufgeführt worden sind.

Ob Hr. Lorenz in seinen Jahreskatalogen jene Vollständigkeit erreichen wird, wie sie den Hinrichs'schen Verzeichnissen nachzurühmen ist, mag vorerst dahingestellt bleiben. Er will in seine Kataloge nur Bücher aufnehmen, welche in den Buchhandel kommen und von demselben vertrieben werden; er will nicht ein Verzeichniß der Erzeugnisse der Buchdruckerkunst geben, deren in Frankreich allein auf Grund des Preßgesetzes jährlich ca. 13,500 einregistriert werden; er schließt auch Journale und periodische Schriften, für welche in Frankreich allerdings eigene Verzeichnisse existiren, von der Aufnahme in seine Kataloge aus, und so kommt es, daß dieselben, wenigstens der vorliegende, nur etwa 4500 Büchertitel enthalten. Indessen scheint er nach seinen Auseinandersetzungen das Richtige getroffen zu haben, wenn er all die zahlreichen, oft ephemeren und unselbständigen Flug- und Druckschriften, welche meist dem Buchhandel fernbleiben, unbeachtet läßt und sich darauf beschränkt, nur solche Bücher, welche wirklich in den Buchhandel kommen und demselben von Interesse sind, zu verzeichnen.

Ohne Zweifel wird auch seitens des deutschen Buchhandels das Erscheinen des Lorenz'schen Kataloges mit Interesse und Freude begrüßt werden, und man wird auch diesseits der Vogesen erwünschten Erfolg und gedeihlichen Fortgang einem Unternehmen wünschen, welches nicht allein dem französischen Buchhandel zu gute kommt, sondern auch für den Buchhandel anderer Länder, insbesondere Deutschlands, von Nutzen ist.

Straßburg, Mitte Januar 1877.

Dehn.

### Rechtsfälle.

Nachdruck von Compositionen durch Gesangsvereine betr.

Die Berliner Gerichts-Zeitung theilt folgende beachtenswerthe gerichtliche Entscheidung mit: „Von dem Vorstande eines Gesangsvereins wurden verschiedene Compositionen in einem Exemplar von der Musikalienhandlung, in welcher sie verlegt waren, angekauft und nach demselben so viele Exemplare abgeschrieben, als der Verein zur Aufführung des Musikstückes bedurfte. Der Verleger der Compositionen hielt diese Vervielfältigungen für strafbaren Nachdruck und stellte demgemäß den Strafantrag gegen den Vorstand des Vereins, der auch angeklagt, aber in zweiter Instanz freigesprochen wurde, weil nach Ansicht des Richters eine Absicht der Verbreitung des Nachdrucks nicht vorlag. Der Angeklagte habe den Nachdruck nur als Vorstand des Vereins, in dessen Namen und zu dessen Ge-

brauche anfertigen lassen; die einzelnen Vereinsmitglieder aber hätten ein Eigenthumsrecht an den Nachdruckemplaren nicht erworben, vielmehr seien letztere im Verwahr des Vereins geblieben und den Mitgliedern nur bei Proben und Aufführungen zum momentanen Gebrauche ausgehändigt worden. Es liege mithin nur eine von einer Privatperson zu ihrem eigenen Gebrauch vorgenommene, also nicht strafbare Vervielfältigung vor. Diese Ansicht ist in dritter Instanz verworfen und angenommen worden, daß der im Nachdruckgesetz enthaltene Ausdruck »verbreiten« im weitesten Sinne zu nehmen sei und alle Fälle umfasse, in welchen der Veranstalter des Nachdrucks denselben anderen Personen mittheile oder zugänglich mache, gleichviel ob eine Veräußerung oder nur eine Gebrauchs-gestattung stattfinde, und ob die Mittheilung gegen Entgelt oder unentgeltlich erfolge. Zwar sei eine mechanische Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch gestattet, aber nur so weit, als dieser eigene Gebrauch einen Gegensatz zur Verbreitung bilde, da der Hauptzweck des Gesetzes dahin gehe, den Urheber und dessen Rechtsnachfolger gegen jede wesentliche Beeinträchtigung seines Rechts wirksam zu schützen. Es mache keinen Unterschied, ob die Benutzung des Nachdrucks durch eine physische Person oder durch eine Corporation oder einen Verein, resp. deren Mitglieder geschehe, indem der Umstand, daß ein Nachdruck bestimmt sei, von einer größeren Zahl von Personen benutzt zu werden, ganz bestimmt die Absicht der Verbreitung in sich schließe. Gerade das Abschreiben einzelner Stimmen aus Orchesterwerken und Chören beeinträchtige das Eigenthumsrecht der Componisten und Verleger in der empfindlichsten Weise und sei von so großer Bedeutung namentlich für kleinere musikalische Compositionen, daß es offenbar ausdrücklich im Sinne des Nachdruckgesetzes liege, dieses Abschreiben für unerlaubt und strafbar zu erachten.“

Bei dieser Entscheidung (deren Ausführung mit einem im Börsenblatt vom 7. Juni 1875 abgedruckten Erkenntniß des Reichs-Oberhandelsgerichts über einen gleichartigen Fall völlig übereinstimmt) mag daran erinnert werden, daß §. 4. des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 ausdrücklich bestimmt:

„Als mechanische Vervielfältigung ist auch das Abschreiben anzusehen, wenn es dazu bestimmt ist, den Druck zu vertreten.“

Klostermann (Urheberrecht 1876, S. 222 u. ff.) bemerkt hierzu: „Nach dem früheren Rechte fiel das Abschreiben nicht unter den Thatbestand des Nachdrucks, weil die früheren deutschen Nachdrucksgesetzgebungen übereinstimmend nur die unbefugte mechanische Vervielfältigung eines Schriftwerkes unter Strafe stellten.“

— — — Die Vorschrift des §. 4. des Reichsgesetzes beruht auf dem Vorschlage der Commission des Buchhändler-Börsenvereins und wird motiviert durch die Anführung, daß kleinere musikalische Compositionen und Theaterstücke häufig gewerbsmäßig durch Abschriften vervielfältigt und zum Nachtheil der Verleger verbreitet werden.

— — — Die ausgesprochene Absicht des Gesetzgebers geht dahin, daß das Abschreiben dem Nachdruck gleich geachtet wird, wenn durch dasselbe die vermögensrechtliche Nutzung des Urhebers oder des Verlegers beeinträchtigt wird. Hierzu ist die Herstellung einer größeren Zahl von Abschriften zum Zwecke der Verbreitung erforderlich. Dagegen ist es gleichgültig, ob das Abschreiben gewerbsmäßig und gegen Bezahlung erfolgt oder nicht. Auch auf die gewinnstüchtige Absicht Desjenigen, welcher die Abschrift veranstaltet, kommt es nicht an.“

Abgesehen von den gewöhnlichen Mittheilungen aus den Kreisen des Buchhandels, finden auch anderweitige Einsendungen, wie: Beiträge zur Geschichte des Buchhandels und der Buchdruckerkunst — Aufsätze aus dem Gebiete der Preßgesetzgebung, des Urheberrechts und der Lehre vom Verlagsvertrag — Mittheilungen zur Bücherkunde — Schilderungen aus dem Verkehr zwischen Schriftsteller und Verleger — sowie statistische Berichte aus dem Felde der Literatur und des Buchhandels willkommene Aufnahme und angemessene Honorirung.